

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

09.10.2024
23.10.2024

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Beförderung in die Besoldungsgruppe A 12 der
Amtsleiterin Amt für Kommunalaufsicht Frau Anika
Leistner

Gesetzliche Grundlage:

§ 27 SächsBG, § 19 SächsLVO

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Personal und Organisation

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Grundlage von § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung die Beförderung von
Verwaltungsamtsfrau (A11) Anika Leistner zur Verwaltungsamtsrätin (A12).

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Mehlhorn, Dirk

Amtsleiter Rechtsamt
Amtsleiter Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Begründung:

Es ist beabsichtigt, Frau Leistner zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Verwaltungsamtsrätin, Besoldungsgruppe A 12, zu befördern.

Frau Leistner hat sich in einem ordentlichen Stellenbesetzungsverfahren erfolgreich auf die Stelle der Amtsleiterin Kommunalaufsicht beworben. Sie nimmt seit 1. März 2024 die Funktion der Amtsleiterin des Amtes für Kommunalaufsicht wahr. Dieser Dienstposten ist mit BesGr. A 14 SächsBesG bewertet. Dies entspricht der Zuordnung zur 2. Laufbahngruppe 2. Einstiegsebene.

Frau Leistner befindet sich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Statusamt einer Verwaltungsamtsfrau, Besoldungsgruppe A 11.

Aktuell besitzt Frau Leistner die Laufbahnbefähigung für die 2. Laufbahngruppe 1. Einstiegsebene.

Um eine Aufstiegsanerkennung für die 2. Laufbahngruppe 2. Einstiegsebene zu erlangen, muss Frau Leistner eine Tätigkeit mindestens der Besoldungsgruppe A 12 ausüben.

Frau Leistner hat seit dem 1. März 2024 in der Dienstaussübung ihre Eignung und Befähigung sowie fachliche Leistung deutlich unter Beweis gestellt. Die aktuelle erstellte Anlassbeurteilung weist ein Gesamturteil „*übertrifft die Anforderungen*“ aus.

Die im § 27 Abs. 3 SächsBG festgeschriebene mindestens sechsmonatige Erprobungszeit im höheren Amt hat Frau Leistner mit Ablauf 31. August 2024 bereits absolviert.

Sonstige laufbahnrechtliche Beförderungshindernisse sind aktuell nicht vorliegend, eine A 14-Planstelle als sachliche Voraussetzung ist im Haushaltsplan gegeben.